

05.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**U - AS - In - Wi****zu Punkt** **der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 4 (§ 20 Abs. 1a - neu - und § 25 Abs. 1a - neu - BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 2 und 4 ist jeweils das Wort "eindeutig" zu streichen.

Begründung:

Das im deutschen Verwaltungsrecht ungebräuchliche Wort "eindeutig" ist seinerseits nicht eindeutig. Im Vollzug von § 20 Abs. 1a und § 25 Abs. 1a BImSchG wäre danach zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen Maßnahmen zur Verhütung/Begrenzung von Unfällen eindeutig unzureichend sind und

Ausgeliefert am 08. JUNI 1998

sonstigen Fällen, in denen diese Maßnahmen "nur" unzureichend sind. Eine solche Unterscheidung kann in der Praxis nicht getroffen werden.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- "4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies anzuzeigen haben und".'

Begründung:

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß der Betreiber bei neuen Betrieben verpflichtet ist, der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme schriftliche Mitteilungen nach Absatz 2 zu übermitteln.

Auch haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 3 dieser Richtlinie dafür zu sorgen, daß der Betreiber bei neuen Betrieben verpflichtet ist, den Sicherheitsbericht nach Absatz 1 der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme zu übermitteln.

Dieser Sicherheitsbericht ist nach Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie durch die zuständige Behörde zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Betreiber mitzuteilen oder die Inbetriebnahme oder die Weiterführung des Betriebes gemäß Artikel 17 der Richtlinie zu untersagen.

Auch im Interesse des Betreibers, im Hinblick auf eine rechtssichere Entscheidung der zuständigen Behörde zum Schutz der getroffenen Investitionen sollte daher der Mitteilungspflicht so frühzeitig wie möglich nachgekommen werden können.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erforderlich.

WI 3. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, die Umsetzung von EG-Richtlinien, wie in diesem Fall, möglichst in der gesetzten Frist vorzunehmen. Er ist allerdings der Ansicht, daß diesen Bemühungen die sprachliche Klarheit und die Verständlichkeit von Gesetzestexten nicht geopfert werden darf.

Dieser Forderung wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht in vollem Umfang gerecht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Überarbeitung des Gesetzestextes vorzunehmen und dabei folgendes zu beachten:

- Dem Grundsatz der Klarheit von Gesetzestexten ist Rechnung zu tragen. Dazu sollten Verweisungen auf die Richtlinie nach Möglichkeit vermieden werden.
- Soweit eine Verweisung unumgänglich ist, sollte der Regelungsgehalt der Richtlinie in den Gesetzestext übernommen und in der Begründung erläutert werden.
- Soweit vom bestehenden BImSchG abweichende Definitionen in den Text aufgenommen werden, sollten diese für den Bürger verständlich dargestellt und nicht durch eine Verweisung vorgenommen werden.

AS 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Es ist erforderlich, daß die Anforderungen der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13 - Seveso-II-Richtlinie -) auch im Hinblick auf den Schutz Beschäftigter umgesetzt und durch die Arbeitsschutzbehörden durchgesetzt werden können. Dazu könnte - ähnlich wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz - auch im Chemikaliengesetz eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von behördlichen Einzelbefugnissen erforderlich sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, spätestens mit der Einleitung des Verfahrens zur Umsetzung der EG-Richtlinie die notwendigen Änderungen des Chemikaliengesetzes zu prüfen, damit die Einzelheiten nachfolgend in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden können.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.